

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 1975; Anlage 1 a VergGr. III alter und neuer Fassung (VKA); ZPO §§ 66, 256, 260 (technischer Angestellter im Bauaufsichtsamt eines niedersächsischen Landkreises)

Leitsätze:

1. Behauptet der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage, daß nur 15 v.H. seiner Arbeitszeit mit entsprechenden Aufgaben ausgefüllt werden, so ist die Klage nach § 22 BAT n.F. in der Regel unschlüssig.
2. Allein auf Beschlüsse der Kreisorgane bzw. deren organschaftliche Willensbildung können Ansprüche auf höhere Vergütung nicht gestützt werden. Dazu bedarf es entsprechender zivilrechtlicher Vertragsangebote.
3. Stellenplanänderungen haben keine tarif- und zivilrechtliche Bedeutung.
4. Das rechtliche Interesse für eine Nebenintervention auf Seiten eines mit einer Eingruppierungsfeststellungsklage überzogenen Landkreises kann für den Rechtsträger der staatlichen Kommunalaufsicht auch in der Überwachung und Durchsetzung der haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Stellenpläne der Kommunen bestehen.

Aktenzeichen: 4 AZR 372/77

Urteil des BAG vom 31. Januar 1979 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 372/77

6 (8) (6) Sa 140/76 Niedersachsen

Verkündet am
31. Januar 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Bermel für Recht erkannt:

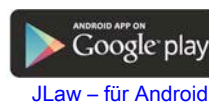
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. Februar 1977 - 6 (8) (6) Sa 140/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger hat im Jahre 1940 an der Staatlichen Bauschule H seine zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigte technische Ausbildung abgeschlossen. Nach Dienstleistung beim Präsidenten des Verwaltungsbezirks B wurde er am 1. Juni 1962 vom beklagten Landkreis eingestellt. Der Kläger wird vom Beklagten als technischer Angestellter in der Bauaufsicht beschäftigt und bezieht Vergütung nach der VergGr. IV a BAT. Bis zum 31. März 1973 war die Bauaufsicht beim beklagten Landkreis eine eigene Abteilung des Dezernates II der Bauverwaltung; seitdem besteht ein eigenständiges Bauaufsichtsamt.

Der Kläger hat folgende Aufgaben:

1. Bauberatung,
2. technische und baurechtliche Prüfung der Bauanträge für
Bauwerke,
fliegende Bauten,
Werbeanlagen,
Heizungsanlagen sowie
Feuerstätten und Öllagerungen,
3. Genehmigung von statistischen Berechnungen und Prüfung, soweit dies zeitlich möglich ist,
4. Festsetzung der Baugebühren,
5. Überwachung und Abnahme von genehmigten Bauvorhaben (Rohbau- und Schlußabnahmen),
6. Überwachung von Bauwerken und Anlagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei bestehenden Bauwerken,
7. örtliche Überprüfung von fliegenden Bauten,
8. Überwachung und Abnahme bei Einlagerungen von unterirdischen Tanks,
9. Überprüfung und Begutachtung von Bauwerken, deren Standsicherheit in Frage gestellt ist,
10. Ermittlung und Überprüfung von Schwarzbauten einschließlich deren Verfolgung,
11. Ortsbesichtigung und Beratung,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

12. Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BBauG),
13. Dispens von bauaufsichtlichen Vorschriften,
14. Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie
15. sonstige baurechtliche Entscheidungen.

Unter dem 20. Oktober 1972 beantragte der Kläger erfolglos seine Höhergruppierung in die VergGr. III BAT.

Mit der Klage hat der Kläger den beklagten Landkreis für den Zeitraum vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973 auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Vergütungsgruppen IV a und III BAT in Höhe von 1.838,16 DM in Anspruch genommen und außerdem hilfsweise die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landkreises begehrt, an den Kläger ab 1. Januar 1975 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, die Klageforderung sei aufgrund der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT im Sinne des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 begründet. Selbst wenn dieser Tarifvertrag als Tarifrecht nicht wirksam sei, bestehe zu seinen Gunsten dennoch ein entsprechender Anspruch, da der Kreisausschuß am 15. Januar 1973 seine Höhergruppierung in die VergGr. III BAT beschlossen habe, wobei die Mitglieder des Kreisausschusses von der tarifrechtlichen Wirksamkeit des Tarifvertrages ausgegangen seien. Davon, daß die staatliche Aufsichtsbehörde den Beschluß des Kreisausschusses nachträglich beanstandet habe und dieser deswegen nicht ausgeführt werden dürfen, werde sein vertragsrechtlicher Anspruch nicht berührt. Die Klage sei außerdem nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz begründet, denn der beklagte Landkreis habe 16 - 18 technische Angestellte nach Maßgabe des "Technikertarifes" höhergruppiert. Jedenfalls aber stehe ihm die eingeklagte Vergütung ab 1. Januar 1975 schon deswegen zu, weil er im davor liegenden Anspruchszeitraum in die VergGr. IV a BAT eingruppiert gewesen sei. Zudem habe er auch schon während seiner Tätigkeit beim Präsidenten des Verwaltungsbezirks B auf einer Planstelle der VergGr. IV a BAT Dienst getan, woraus ebenfalls die Begründetheit seines Klagebegehrens folge. Demgemäß hat der Kläger beantragt,



- 4 -

1. den beklagten Landkreis zu verurteilen, an den Kläger 1.838,16 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 13. August 1973 zu zahlen,
2. hilfsweise festzustellen, daß der beklagte Landkreis verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1975 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen.

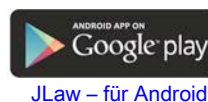
Der beklagte Landkreis hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klage sei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet. Die Bauberatung durch den Kläger finde im Rahmen der Bearbeitung von Bauanträgen statt. Sie könne nur innerhalb der bestehenden Vorschriften und Zuständigkeiten durchgeführt werden. Je nach den Umständen sei dabei die Einschaltung von Vorgesetzten notwendig. Bei der Bearbeitung der Bauanträge seien bauordnungsrechtliche Vorschriften zu beachten. Für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sowie die örtliche Überprüfung von Öllagern sei der Kreisangestellte S zuständig. Dem Kläger obliege nur die Prüfung, nicht jedoch die Genehmigung statischer Berechnungen. Die Baugebühren seien nach der Baugebührenordnung festzusetzen, wobei zu prüfen sei, ob die zugrundegelegten Baukosten richtig angegeben seien. Die Überprüfung von Standsicherheitshinweisen erfolge in aller Regel durch Prüfügenieure, nur bei kleinen Vorhaben sei eine Prüfung durch den Bezirkssachbearbeiter möglich. Aus dem "Technikertarif" könne der Kläger für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 schon deswegen keine Rechte herleiten, weil dieser als wirksamer Tarifvertrag zu dieser Zeit noch keine Geltung gehabt habe. Einzelvertraglich sei zwischen den Parteien die Geltung dieses Tarifvertrages nicht vereinbart worden. Insoweit fehle es bereits an einem entsprechenden Vertragsangebot. Beschlüsse der Kreisorgane begründeten für sich allein keine zivilrechtlichen Verbindlichkeiten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes habe der Kläger nicht dargetan. Soweit technische Angestellte niedrigerer Vergütungsgruppen höhergruppiert worden seien, sei deren Tätigkeit zuvor anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale überprüft worden. Der Kläger erfülle auch weder die Merkmale der VergGr. III BAT alter noch neuer Fassung. Eine "automatische Höhergruppierung" sehe der "Technikertarif" nicht vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hauptantrag des Klägers erkannt und den Streitwert auf 1.838,16 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen im Wege der Eingruppierungsfeststellungsklage verfolgten Hilfsantrag klageerweiternd auf den Zeitraum ab 1. Juli 1973 erstreckt. Ebenfalls in der Berufungsinstanz ist der Präsident des Verwaltungsbezirks B (jetzt Bezirksregierung B) dem Rechtsstreit als Nebenintervenient auf Seiten des beklagten Landkreises beigetreten und hat sich dessen Berufung angeschlossen. Auf die Berufungen des Beklagten sowie des Nebenintervenienten hat das Landesarbeitsgericht das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert, die Klage in vollem Umfange abgewiesen und den Streitwert neu auf 7.518,26 DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Klageanträge weiter. Der beklagte Landkreis und der Nebenintervenient beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, denn das Landesarbeitsgericht hat mit im Ergebnis zutreffender Begründung die Klage abgewiesen.

Soweit der Kläger für den Anspruchszeitraum ab 1. Juli 1973 die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an ihn Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen, handelt es sich entgegen der Ansicht der Revision nicht um eine Inzidentfeststellungsklage, deren gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 256 Abs. 2 ZPO), sondern um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen, gegen deren Verbindung mit einer auf Zahlung tariflicher Mindestvergütung gerichteten Leistungsklage für einen zeitlich anderen Anspruchszeitraum keine verfahrensrechtlichen Bedenken bestehen (§ 260 ZPO).

Auch gegen die von der Bezirksregierung B in der Berufungsinstanz erklärte Nebenintervention auf Seiten des Beklagten bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken. Nach § 66 ZPO kann nämlich jeder, der ein rechtliches Interesse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

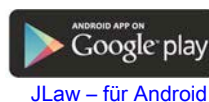
an dem Obsiegen einer Prozeßpartei in einem anhängigen Zivilprozeß hat, dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung in jeder Lage des Rechtsstreits beitreten. Dabei kann das rechtliche Interesse bei dem Rechtsträger der staatlichen Kommunalaufsicht auch darin bestehen, daß die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Stellenpläne der betreffenden Kommunen überwacht und durchgesetzt werden soll. Der Nebenintervenient konnte auch neben dem Beklagten gegen die vorinstanzlichen Urteile selbständig und prozeßrechtlich wirksam Rechtsmittel einlegen (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 37. Aufl., § 67 3 A; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 67 III 1; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 67 2 a).

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Prozeßparteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung bis zum 31. Dezember 1969 der BAT und dessen Anlage 1 a nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gegolten und nach diesem Zeitpunkt infolge der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 dessen als Tarifrecht außer Kraft getretene Normen nachwirkend nach § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben. Soweit der Kläger für den Anspruchszeitraum bis 30. Juni 1973 im Wege der Leistungsklage und ab 1. Juli 1973 im Wege der Eingruppierungsfeststellungsklage den beklagten Landkreis auf Zahlung der Differenz zwischen den VergGruppen IV a und III BAT in Anspruch nimmt bzw. die entsprechende Feststellung begehrt, bejaht das Landesarbeitsgericht beim Kläger bei Unterstellung seines Tatsachenvortrages für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 sachgerecht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT mit jeweils weiteren Nachweisen) eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit, die es in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise mit entsprechenden baurechtlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, dem Geschäftsverteilungsplan, der behördlichen Organisation und dem offensichtlich bestehenden inneren Zusammenhang aller dem Kläger übertragener Aufgaben begründet.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Dennoch versagt das Landesarbeitsgericht dem Kläger mit Recht Ansprüche aufgrund des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend bemerkt, enthält dieser "Tarifvertrag" nämlich auch in seinem die Angestellten bei Kommunen und Kommunalverbänden betreffenden § 2 die nachfolgende einleitende Klausel:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden."

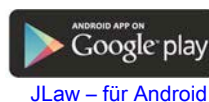
Damit haben die Tarifvertragsparteien auch insoweit Tarifrecht normieren wollen, das sich unmittelbar im Rechtszustand des § 4 Abs. 5 TVG befindet. Da ihnen diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit jedoch vom Gesetzgeber nicht eingeräumt worden ist, ist durch den vorgenannten "Tarifvertrag" kein wirksames Tarifrecht gesetzt worden (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 5. Juli 1978 -4 AZR 795/76 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT, sowie BAG AP Nr. 9 zu § 4 TVG Nachwirkung im Anschluß an die früheren Urteile BAG AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, beide auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Mit Recht hebt nämlich die Revision selbst hervor, daß "die Nachwirkung von Tarifverträgen durch neue Tarifverträge rechtlich nicht beeinflusst werden kann". Damit gesteht der Kläger selbst zu, daß den Tarifvertragsparteien die rechtliche Möglichkeit versagt ist, bereits im Rechtszustande des § 4 Abs. 5 TVG befindliche Tarifverträge als solche inhaltlich zu verändern oder auch neue Tarifverträge zu normieren, denen so gleich der Rechtscharakter des § 4 Abs. 5 TVG zukommen soll. Auch im Schrifttum (vgl. Herschel in der Anm. zu BAG AP Nr. 9 zu § 4 TVG Nachwirkung und Konzen in ZfA 1978, S. 451 [465]) sind hierzu keine neuen Gesichtspunkte mehr beigetragen worden, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen könnten. Insbesondere können solche nicht aus Grundsätzen des sogenannten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Intertemporalen Privatrechts" hergeleitet werden. Auch die jederzeit bestehende rechtliche Möglichkeit der Tarifvertragsparteien, einen nachwirkenden Tarifvertrag durch Setzung neuen Tarifrechts abzulösen, ändert nichts daran, daß es ihnen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht gestattet sein soll, Tarifrecht in der Weise zu normieren, daß dieses sogleich nur eine Wirkung im Sinne von § 4 Abs. 5 TVG hat.

Das Landesarbeitsgericht überprüft nicht im einzelnen, ob dem Kläger die eingeklagte tarifliche Mindestvergütung nach den Tätigkeitsmerkmalen der gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergeltenden Anlage 1 a für Angestellte im Kommundienst in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung zusteht. Aber auch das ist nicht der Fall. Danach waren zu vergüten

nach VergGr. V b

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte.....,

nach VergGr. IV b

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. V b herausheben.....,

nach VergGr. IV a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV b herausheben..... und

nach VergGr. III

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a herausheben.....

Im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale ist die Klage nicht schlüssig. In seinem im Hinblick auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale ohnehin sehr knappen und unsubstantiierten Klagevorbringen hat der Kläger nämlich lediglich ausgeführt:

"Der Kläger verfügt über langjährige praktische Erfahrung. Seine ausgeübten Tätigkeiten sind als besonders schwierige Tätigkeiten anzusehen. Er hebt sich dadurch und durch die Bedeutung seines Aufgabengebietes aus der VergGr.IV a Fallgruppe 1 heraus."

Hieraus und aus dem sonstigen Vorbringen des Klägers ergibt sich eindeutig, daß er neben anderen Anspruchsgrundlagen seine Klage nur auf die Merkmale des "Technikertarifes" und nicht auf die Tätigkeitsmerkmale in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung stützen wollen.

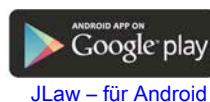
Mit Recht verneint das Landesarbeitsgericht aber auch einen entsprechenden einzelvertraglichen Anspruch des Klägers, weil auch hinsichtlich dieser Anspruchsgrundlage die Klage nicht schlüssig ist. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt und auch der Kläger selbst nicht behauptet, haben die Parteien nämlich jedenfalls keine einzelvertragliche Vereinbarung des Inhalts getroffen, daß zwischen ihnen ohne Rücksicht auf Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 hat gelten und an den Kläger Vergütung nach der VergGr. III BAT hat gezahlt werden sollen. Der Kläger hat aber auch nicht vorgetragen, daß ihm seitens des dafür zuständigen Organs des beklagten Landkreises ein nach den zivilrechtlichen Vorschriften des BGB (§ 145) notwendiges Vertragsangebot des Inhalts gemacht worden sei, daß er bei Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale trotz dessen tarifrechtlicher Unwirksamkeit nach dem "Tarifvertrag" zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 hat vergütet und auch in sonstiger rechtlicher Beziehung behandelt werden sollen, obwohl eine derartige einzelvertragliche Vereinbarung grundsätzlich und bei hinreichender Bestimmtheit der Vereinbarung rechtlich möglich wäre (vgl. BAG AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT).

Zu einer derartigen einzelvertraglichen Vereinbarung und einem entsprechenden Vertragsangebot seitens des beklagten Landkreises gegenüber dem Kläger ist es nicht gekommen. Wie insbesondere der Nebenintervenient urkundlich belegt und klargestellt



hat, hat der Kreisausschuß des beklagten Landkreises in seiner Sitzung vom 15. Januar 1973 dem Kreistag als dem dafür zuständigen Organ des Beklagten die Anhebung mehrerer Stellen von Beamten und Angestellten in der Bauverwaltung und einen entsprechenden Nachtrag zum Stellenplan empfohlen, wobei jedoch die Namen der betroffenen Stelleninhaber nicht genannt worden sind. Der Kreistag hat alsdann in seiner Sitzung vom 12. Februar 1973 einen entsprechenden Nachtrag zum Stellenplan bzw. Stellenverteilungsplan beschlossen. Zur Ausführung dieser Beschlüsse kam es jedoch nicht, da die staatliche Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagte, weswegen es alsdann noch zu einem Verwaltungsstreitverfahren kam.

Angesichts dieser tatsächlichen und rechtlichen Lage stehen dem Kläger keine einzelvertraglichen Ansprüche im Sinne des Klagebegehrens zu. Dabei verkennt der Kläger bereits, daß allein aufgrund der organschaftlichen Willensbildung der Kreisorgane (vgl. Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht II, 4. Aufl., S. 77) jedenfalls keine zivilrechtlichen Ansprüche entstehen. Diese erfordern vielmehr darüber hinaus ein entsprechendes zivilrechtliches Vertragsangebot, an dem es vorliegend unstreitig fehlt. Der Kläger verkennt weiterhin, daß ohnehin die jeweilige Ausweisung ihrer Stelle im Haushalts- und Stellenplan für die Vergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes unbeachtlich ist (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt, und 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Daher kommt es auch nicht darauf an, ob und in welcher Weise eine entsprechende Stellenplanänderung stattfindet, wie sie vorliegend der Beklagte beabsichtigt hatte, aber nicht durchzusetzen vermochte. Schließlich verkennt der Kläger auch noch, daß von seiner persönlichen Höhergruppierung bzw. einem individuellen Vertragsangebot an ihn ausweislich der vorliegenden Urkunden in den Beratungen der beteiligten Kreisorgane überhaupt nicht die Rede gewesen ist. Diese wollten vielmehr ersichtlich zunächst entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die rechtliche Voraussetzung für Höhergruppierungen bzw. Beförderungen schaffen, was jedoch wegen der Intervention der staatlichen Aufsichtsbehörde mißlang.



Angesichts dieser Rechtslage kommt es auf die hierzu von der Revision erhobenen Einwendungen nicht an. Die Revision verkennt nämlich schon, daß nach seinem eigenen Vorbringen dem Kläger kein Angebot des Inhalts gemacht worden ist, mit ihm einzelvertraglich die Gültigkeit des "Technikertarifes" zu vereinbaren. Weiter verkennt die Revision, daß Beschlüsse der Kreisorgane für sich allein zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen nicht begründen. Unter diesen Umständen kommt es entgegen der Auffassung der Revision auch nicht auf die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat näher erörterte Frage an, ob bei Abschluß entsprechender Verträge ein Unterschied danach zu machen ist, ob der betreffende Angestellte gewerkschaftlich organisiert ist oder nicht, wogegen im übrigen schon der Gesichtspunkt spricht, daß im öffentlichen Dienst einheitliche Arbeitsverträge gerade deswegen geschlossen werden, um alle Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Organisationszugehörigkeit rechtlich einheitlich zu behandeln (vgl. auch dazu die schon genannten Urteile des Senats AP Nr. 6, 8 und 9 zu § 4 TVG Nachwirkung). Demgemäß kommt es auch nicht auf den Inhalt der verwaltungsgerichtlichen Akte an, die das Landesarbeitsgericht mit im Ergebnis zutreffender Begründung nicht beigezogen hat. Diese Akte brauchte schon deswegen nicht beigezogen zu werden, weil der Kläger selbst nicht behauptet hat, ihm sei ein Angebot des zuvor dargestellten Inhalts gemacht worden oder ein solches befinde sich in den Akten des Verwaltungsstreitverfahrens. Entgegen der Meinung der Revision und des Landesarbeitsgerichts kann es aus den gleichen Gründen auch nicht darauf ankommen, von welchen Vorstellungen bezüglich der Wirksamkeit des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 die Mitglieder der beteiligten Kreisorgane ausgegangen sind, zumal sie sich lediglich mit Stellenplanänderungen befaßt haben, denen für sich allein im Verhältnis zum Kläger keine privatrechtliche Bedeutung zukommt. Daher kann es auch nicht auf die hierzu von der Revision erhobenen prozessualen Rügen ankommen.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch Ansprüche des Klägers nach dem dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz abgelehnt. Ein rechtserheblicher Verstoß gegen diesen Grundsatz kommt nämlich nur in Betracht, wenn vom Arbeit-



- 12 -

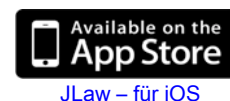
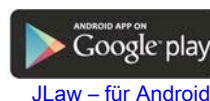
geber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 6. Dezember 1978 - 4 AZR 321/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 12 zu § 23 a BAT, BAG AP Nr. 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung und AP Nr. 20 zu § 123 BGB). Derartige Umstände hat jedoch, wie das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei annimmt, der Kläger nicht vorgetragen. Insbesondere hat er in den Tatsacheninstanzen keine vergleichbaren Angestellten bezeichnet, die unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Verhältnis zu ihm seitens des beklagten Landkreises höhergruppiert worden sein sollen. In der Revisionsinstanz und insbesondere im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestand dazu im Gegensatz zur Annahme des Klägers keine rechtliche Möglichkeit mehr (§ 561 Abs. 1 - 2 ZPO). Allein mit der pauschalen Behauptung, der Beklagte habe einige technische Angestellte nach dem "Technikertarif" höhergruppiert, kann eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls nicht begründet werden, zumal es sich dabei unstreitig um Angestellte niedrigerer Vergütungsgruppen handelt und der Kläger der Erwiderung des beklagten Landkreises nicht entgegengetreten ist, bei diesen Angestellten habe eine Überprüfung ihrer Tätigkeiten anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale stattgefunden und zu einem positiven Ergebnis geführt.

Auch die hiergegen erhobenen Rügen der Revision sind nicht begründet. Dabei verkennt die Revision, daß es Sache des Klägers und nicht des beklagten Landkreises ist, die Voraussetzungen für eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes darzulegen und nötigenfalls auch zu beweisen. Dieser Pflicht ist der Kläger jedoch nicht nachgekommen. Auch kommt es entgegen der Auffassung der Revision nicht darauf an, welche Rechtsauffassung zu diesem Komplex die staatliche Aufsichtsbehörde vertritt. Damit fehlt es für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 an jeder Anspruchsgrundlage, zumal der Kläger auch aus seiner früheren Eingruppierung bei der staatlichen Verwaltung keine Ansprüche gegen den Beklagten herleiten kann.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit im Ergebnis zutreffender Begründung hat das Landesarbeitsgericht aber auch für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 die Klage abgewiesen. Dabei ist das Landesarbeitsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß von diesem Zeitpunkt an die neugefaßten §§ 22, 23 BAT heranzuziehen sind und demgemäß darauf abzustellen ist, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers mit Aufgaben ausgefüllt war, die den vom Kläger für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen (vgl. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Abschn. 1 und Abschn. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist von dem Rechtsbegriff des "Arbeitsvorganges" auszugehen, wie ihn die Tarifvertragsparteien selbst in § 22 Abs. 2 BAT n.F. definiert und in der dazugehörigen Protokollnotiz Nr. 1 erläutert haben. Hiernach ist unter einem "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen praktischen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Dazu sind mit dem Landesarbeitsgericht die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale für den Kommaldienst aus dem Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 heranzuziehen, da dieser nach § 2 Ziffer 26 des 37. Tarifvertrages vom 17. März 1975 ab 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden ist. Hiernach sind zu vergüten nach (jeweils Fallgruppe 1)

VergGr. IV b

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung und Ablegung der Prüfung.....,

VergGr. IV a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 herausheben..... und

VergGr. III

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen



und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes.... aus der VergGr. IV a Fallgruppe 1 herausheben.

Im Ergebnis zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß auch hiernach die Klage nicht schlüssig ist. Der vom Landesarbeitsgericht als Sachverständiger zugezogene Diplomingenieur G - ist nämlich bei seiner Begutachtung zu dem Ergebnis gekommen, daß nur 15 v.H. der Arbeitszeit des Klägers mit Aufgaben ausgefüllt werden, die besonders schwierig und bedeutungsvoll im Sinne der vorgenannten Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 n.F. sind, dem sich nach eigener Überprüfung auch das Landesarbeitsgericht angeschlossen hat. Dem ist der Kläger vor dem Landesarbeitsgericht nicht nur nicht entgegengetreten. Er hat sich vielmehr die entsprechenden Angaben des Sachverständigen ausdrücklich in seinem Schriftsatz vom 22. Februar 1977 (Bl. 145 der Vorakten) zu eigen gemacht. Damit war der Kläger selbst der Auffassung, daß es nach den neugefaßten §§ 22, 23 BAT ausreichend sei, wenn er überhaupt in nicht unerheblichem Ausmaß die Tätigkeitsmerkmale der von ihm beanspruchten Vergütungsgruppe erfülle. Diese Rechtsauffassung des Klägers ist jedoch fehlerhaft und kam allenfalls für die nach neuem Recht nicht mehr mögliche einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der früheren Senatsrechtsprechung in Betracht. Ebenso fehlerhaft ist die Auffassung des Klägers, allein seine frühere Eingruppierung in die VergGr. IV a BAT bewirke "automatisch" seine Höhergruppierung in die VergGr. III BAT (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Entsprechendes kann auch entgegen der Meinung des Klägers nicht aus seiner früheren Vergütung beim Verwaltungspräsidenten in B hergeleitet werden, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend hervorhebt.

Auch hierzu hat die Revision keine durchgreifenden Einwendungen erhoben. Was die Revision zu § 22 BAT n.F. ausführt, ist schon deswegen unbeachtlich, weil nach dieser Vorschrift eine tarifliche Mindestvergütung nach der VergGr. III BAT für den



- 15 -

Kläger jedenfalls nur dann in Betracht kommen kann, wenn wenigstens die Hälfte seiner Arbeitszeit mit entsprechenden "Arbeitsvorgängen" ausgefüllt wird. Daran fehlt es jedoch nach dem eigenen Vorbringen des Klägers. Wie immer man nämlich die bei ihm nach seinem eigenen Prozeßvortrag anfallenden "Arbeitsvorgänge" begrenzt, kommen jedenfalls niemals 50 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachende "Arbeitsvorgänge" zusammen, die den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 entsprechen. Insoweit hat auch die Revision keinerlei Rügen nach § 139 ZPO erhoben. Etwas anderes könnte allenfalls dann in Betracht kommen, wenn beim Kläger aus besonderen Gründen, etwa wegen der Ausübung von Leitungsfunktionen, seine gesamte Tätigkeit oder nahezu seine gesamte Tätigkeit als ein großer "Arbeitsvorgang" hätte betrachtet werden müssen (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Diese oder vergleichbare Voraussetzungen liegen beim Kläger jedoch unstreitig nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs

Dr. Feller

Schmidt

Dr. Bermel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)